UH 80/44

2 ... 1981

abl.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

13. Oktober 1981 Nr. 5565

Einwohnergemeinde Oensingen / Gestaltungsplan Kiesgrube Aebisholz

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan für die Kiesgrube Aebisholz der Bürgergemeinde Oensingen auf GB Oensingen Nr. 1533 zur Genehmigung. Der Plan und die Sonderbauvorschriften wurden von der Einwohnergemeinde Oensingen in der Zeit vom 3. Juli bis und mit 1. August 1981 öffentlich aufgelegt. Gegen den Plan sind keine Einsprachen eingegangen. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Einwendungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan für den Kiesabbau der Bürgergemeinde Oensingen wird genehmigt. Er umfasst den Plan 1:2000 Nr. 7905-1106/Lp Tp und die Sonderbauvorschriften.

2. Die Bedingungen und Auflagen für die Waldrodung und den Kiesabbau ergeben sich vollumfänglich aus der Rodungsbewilligung des Regierungsrates und der Abbaubewilligung des Bau-Departementes.

3. Die Genehmigungsgebühren im Betrag von Fr. 200.-- und die Publikationskosten im Amtsblatt von Fr. 18.-- sind gestützt auf § 74 des kantonalen Baugesetzes von der Bürgergemeinde Oensingen zu bezah-

27247 - 100 000 - 1981

len.

Bewilligungsgebühr: Fr. 218.-- (Staatskanzlei Nr. 1017)ES
(zahlbar innert 30 Tagen netto)

Der Staatsschreiber:
i.V.

- Bau-Departement Mr
- Amt für Raumplanung mit genehmigtem Plan und genehmigten Sonderbauvorschriften
- Amt für Wasserwirtschaft
- Beauftragter der NHK
- Forst-Departement (2)
- Kant. Oberforstamt
- Kreisforstamt V Gäu, 4626 Niederbuchsiten (2)
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
- Amtschreiberei Balsthal Thal-Gäu, 4710 Balsthal mit genehmigtem Plan und genehmigten Sonderbauvorschriften
- Einwohnergemeinde Oensingen mit genehmigtem Plan und genehmigten Sonderbauvorschriften
- Baukommission 4702 Oensingen
- Bürgergemeinde 4702 Oensingen (3) mit Einzahlungsschein
- Amtsblatt, Publikation des Dispositives: " Der Gestaltungsplan für den Kiesabbau der Bürgergemeinde Oensingen in Oensingen wird genehmigt".

Kanton Solothurn — Gemeinde Oensingen

Gestaltungsplan "Kiesgrube Aebisholz"

Im Gebiet Kiesgrube Aebisholz wird gestützt auf § 44 und § 45 des Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 ein Gestaltungsplan mit den folgenden Sonderbauvorschriften erlassen.

Sonderbauvorschriften

Zweck	Der Gestaltungsplan "Kiesgrube Aebisholz", bestehend aus dem Gestaltungsplan für den Abbau und die Wiederherstellung 1 : 2 000 und den dazugehörenden Sonderbauvorschriften, bezweckt den geordneten Abbau von Kies und die Wiederherstellung und Nutzbarmachung des abgebauten Gebietes.
Abbaugebiet	Das Abbaugebiet umfasst die im Plan bezeichnete Fläche.
Etappen	Der Abbau erfolgt nach den im Plan bezeichneten Etappen.
Abbaukote	Die Abbaukote beträgt 435 m.
Wiederauffüllung	Das abgebaute Gebiet ist laufend wiederaufzufüllen und zu humusieren. Die Auffüllkote beträgt mindestens 438 m.
Abbau- und Auffüllplan	Als Richtlinie für den Abbau- und Wiederherstellungsvorgang dient der im Abbau- und Wiederherstellungskonzept skizzierte Abbau- und Auffüllplan. Die Annahme der Zeiträume stellt dabei eine unverbindliche Orientierungshilfe dar.
Betriebsfläche	Die für den Abbau, den Betrieb und die Rekultivierung benötigte Fläche darf 4 Etappen nicht übersteigen. Die bereits offene Fläche ist sobald als möglich wiederherzustellen.
Bewilligung	Die Bewilligung für den Abbau einer weiteren Etappe wird grundsätzlich nur gegeben, wenn dabei die Bestimmung über die maximale Betriebsfläche eingehalten wird.

Wiederherstellung	Die Wiederherstellung erfolgt nach den Richtlinien für den Abbau von Sand und Kies des Schweiz. Fachverbandes für Sand und Kies (FSK). Das ganze Gebiet ist wieder aufzuforsten. Die erste Wiederherstellungsetappe (heute offene Fläche) wird im Sinne eines Versuches der Natur überlassen. Nach Ablauf von 10 Jahren ist für diese Etappe über das weitere Vorgehen und allfällige Aufforstungsarbeiten zu entscheiden, wobei in jedem Fall auf eine standortgerechte Artenzusammensetzung zu achten ist.
Böschungen	Die Böschungen sind gemäss Gestaltungsplan zu erstellen. Die Nordböschung im vor Erlass des Gestaltungsplans abgebauten Gebiet ist bis spätestens Ende 1985 zu erstellen.
Auffüllmaterial	Als Auffüllmaterial darf nur Aushub (Klasse 1, Deponierichtlinien Amt für Umweltschutz) verwendet werden. Für die oberste Schicht von etwa 1 m Mächtigkeit ist humoses Material, wenn möglich der vorgängig abgedeckte Boden, der zwischenzeitlich deponiert werden muss, zu verwenden.
Waldstreifen	Im Osten der Grube bleibt ein 30 m breiter Waldstreifen als Sichtschutz bestehen. Die Nutzung dieses Waldstückes hat ab sofort diesem Ziel Rechnung zu tragen.
Wege	Die Erschliessung des wieder aufgeforsteten Waldes erfolgt mit den im Plan dargestellten Wegen. Sie sind laufend nach Massgabe des Fortschrittes der Wiederherstellung auszuführen, Längsgefälle maximal 15 %.
Zufahrt	Die Zufahrt erfolgt über die festgelegte Kiestransportstrasse. Die Benützung und der Unterhalt wird mit der Einwohnergemeinde in einem separaten Vertrag geregelt.
Einzäunungen	Böschungen nach Typ 1 sind mit einem Schutzzaun zu versehen.

Oeffentliche Auflage vom 03.07.1981 bis 01.08 1981.

Genehmigt durch den Einwohnergemeinderat mit Beschluss Nr. 113 vom 29.Juni 1981

Oensingen, den 5.August 1981 Der Ammann: i.V.:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 5565 genehmigt.

Solothurn, den 13. 10. 1981 Der Staatsschreiber:

Der Stellvertreter:

22. Juni 1981 / 35